

lich, also mit Wirkung für alle Gläubiger desselben, rückgängig gemacht worden sei. Dem kann nicht beigestimmt werden. Aus den eigenen Ausführungen des Rekurrenten ist zu schliessen, dass sich dieser und seine Rechtsvorgänger unter Berufung auf ihren — nicht anfechtbaren — Eigentumserwerb der Anfechtungsklage widersetzt haben, jedoch verurteilt worden sind, für die Forderung des Anfechtungsklägers Notar Lüscher gegen Rudolf Hediger — und zwar ausschliesslich für diese Forderung — die Pfändung der ihnen von Rudolf Hediger überlassenen Gegenstände zu dulden. An diesem urteilsmässig festgestellten Rechtsverhältnis nachträglich zum Schaden des Anfechtungsklägers etwas zu ändern kann den unterlegenen Anfechtungsbeklagten nicht zugestanden werden; insbesondere muss ihnen versagt bleiben, durch nachträgliche Aufhebung des angefochtenen Rechtsgeschäftes die dadurch erworbenen Gegenstände der Zwangsvollstreckung irgendwelcher anderer Gläubiger des Schuldners Rudolf Hediger, also gegebenenfalls auch der Zwangsvollstreckung zu ihren eigenen Gunsten, zu unterwerfen. Hievon abgesehen würde die Pfändung der in Betracht kommenden Gegenstände zugunsten anderer Gläubiger des Rudolf Hediger, zumal des Rekurrenten selbst, voraussetzen, dass Rudolf Hediger wiederum Eigentümer derselben geworden wäre; an der hiefür erforderlichen Rückübertragung des Besitzes fehlt es jedoch offenbar, da sich die Gegenstände nach wie vor bei den Anfechtungsbeklagten befinden und kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass Rudolf Hediger den Besitz gleichwohl durch Besitzeskonstitut gemäss Art. 924 ZGB wiederum erworben hätte. — Ob Notar Lüscher leer ausgegangen sein würde, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft nicht geschlossen worden wäre, weil er an der ursprünglichen Pfändung zugunsten des Rekurrenten und seiner Rechtsvorgänger nicht teilgenommen hatte, ist für die vorliegende, aus dem Wesen der paulianischen

Anfechtung ausserhalb des Konkurses zu beurteilende Frage nicht von Belang.

Demnach erkennt die Schuldbetr- und Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen.

31. **Entscheid vom 20. September 1927**

i. S. **Hufschmid und Riat.**

Für die Abtretung von Masserechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG ist das Formular Nr. 7 zur KV obligatorisch (Erw. 2).

Sie ist auch im summarischen Verfahren erst statthaft, nachdem die Gläubigerschaft in einer Versammlung oder durch einen auf dem Zirkularwege herbeigeführten Beschluss auf die Geltendmachung verzichtet hat, Art. 96 litt. a, 49 KV (Erw. 2).

Ansprüche des Gemeinschuldners aus Schuldbefreiungsversprechen (interner Schuldübernahme, OR Art. 175) gehören nur im Umfange der ausgerichteten Konkursdividende zur Konkursmasse und können nur insoweit abgetreten werden (Erw. 1).

A. — Im Konkursverfahren über die Firma R. Greter & Co, welches zunächst mangels Aktiven eingestellt worden war, dann aber infolge Kostensicherung summarisch durchgeführt werden konnte, hatte das Konkursamt des Kantons Basel-Stadt in der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage des Kollokationsplanes vom 2. Dezember 1925 bemerkt, dass allfällige Abtretungsbegehren nach Art. 260 SchKG bei Vermeidung des Ausschlusses binnen der gleichen Frist zu stellen seien. Am 7. Dezember 1925 sodann stellte das Konkursamt folgende « Zession » aus:

« Die Konkursmasse R. Greter & Co. . . . überträgt ihren Anspruch gegenüber Herrn Gottlieb Hufschmid-Mäder auf Liberierung von der der Firma Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel zustehenden, im Konkurse

R. Greter & C° geltend gemachten Forderung von 3898 Fr. 80 Cts. an die Firma Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel »,

und in gleicher Weise trat das Konkursamt die Ansprüche der Masse gegenüber Hufschmid auf Liberierung von den von 19 weiteren Gläubigern im Konkurs R. Greter & C° geltend gemachten Forderungen je an die Gläubiger dieser im Kollokationsplan zugelassenen Forderungen ab.

B. — Mit Beschwerde vom 1. April 1927 verlangte Hufschmid, der im Kollokationsplan rechtskräftig mit einer Forderung von 103,731 Fr. 70 Cts. zugelassen worden ist, Aufhebung dieser ihm erst jetzt bekannt gegebenen Abtretungen, weil die Gläubigerschaft gar nicht auf die abgetretenen Masserechtsansprüche verzichtet habe, weil zudem die Abtretung nicht sämtlichen Konkursgläubigern angeboten worden sei, und weil endlich die Konkursmasse und deren Zessionare mit jeglicher (Gegen-)Forderung gegen ihn ausgeschlossen seien, nachdem dieselbe nicht im Kollokationsverfahren durch Verrechnung zur Geltung gebracht wurde.

C. — Aus den gleichen Gründen, und ausserdem weil für die Abtretung nicht das Formular Nr. 7 zur KV verwendet worden war, führte am 27. Mai 1927 der Rechtsnachfolger eines weiteren Konkursgläubigers, Louis Riat, Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung der Abtretungen (weitere, eventuelle Anträge wurden vor Bundesgericht nicht mehr aufrecht erhalten).

D. — Durch Entscheide vom 26. und 27. Juli hat die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Basel-Stadt die Beschwerden abgewiesen.

E. — Diese Entscheide haben die Beschwerdeführer an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Zum Gegenstand der Abtretung gemäss Art. 260

SchKG können nur solche Rechtsansprüche gemacht werden, welche zur Konkursmasse gehören. Die vorliegend streitigen Ansprüche erfüllen jedoch diese Voraussetzung nicht, jedenfalls nicht in dem abgetretenen Umfange. Dadurch nämlich, dass die Verwaltung des Konkurses über R. Greter & C° die Forderungen der Vereinigten Drahtwerke A.-G. Biel und der anderen in Betracht kommenden Gläubiger im Kollokationsplan zugelassen hat, ist der Konkursmasse R. Greter & C° die Verpflichtung erwachsen, selbst diese Schulden zu bezahlen, soweit das Konkursmassevermögen dafür ausreicht. Sobald dies geschehen sein wird, so erweist sich die Befreiung der Konkursmasse von den betreffenden Schulden durch einen Dritten, gegebenenfalls den Rekurrenten Hufschmid, im Umfange der ausgerichteten Konkursdividende als nicht mehr möglich. Dagegen wird alsdann die Konkursmasse gestützt auf den Befreiungsanspruch im Umfange der an die betreffenden Gläubiger ausgerichteten Konkursdividende vom « Übernehmer » Hufschmid Zahlung an sich selbst verlangen können (vgl. von TUHR, Obligationenrecht II S. 765¹⁷⁾). Dass eine — und allfällig welche — Konkursdividende an die betreffenden Gläubiger ausgerichtet werden wird, lässt sich jedoch erst durch die Aufstellung der Verteilungsliste bestimmen ; infolgedessen kann auch nicht vorher zur Abtretung dieser Zahlungsansprüche geschritten werden. Andererseits vermag sich die Konkursmasse ihrer Verpflichtungen gegenüber den betreffenden Konkursgläubigern durch die Ausrichtung der Konkursdividende auch zu entledigen und ist es ausschliesslich die Gemeinschuldnerin — abgesehen von der in diesem Zusammenhang bedeutungslosen Haftung der Gesellschafter — welche den durch die Konkursdividende nicht gedeckten Rest der betreffenden Schulden bezahlen muss gemäss den Verlustscheinen, welche die Konkursverwaltung dafür auszustellen haben wird, nachdem sie dieselben im Kollokationsplan zugelassen hat. Können aber

die betreffenden Forderungen gegenüber dem Gemeinschuldner geltend gemacht werden, so muss es ihm vorbehalten bleiben, vom « Übernehmer » zu verlangen, dass er ihn von diesen Schulden in dem fortbestehenden Umfange befreie, während umgekehrt kein zureichender Grund ersichtlich ist, aus welchem dies der Konkursmasse zuzugestehen wäre, die sich ja durch Ausrichtung der Konkursdividende jeder Verpflichtung gegenüber den betreffenden Gläubigern gänzlich entledigen kann. Ob der Gemeinschuldner seinerseits die Befreiung schlechthin verlangen könne oder erst, wenn er zu neuem Vermögen gekommen ist und daher selbst belangt werden kann, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn aus dem bereits Gesagten folgt ja zur Genüge, dass Schuldbefreiungsansprüche, wie sie vorliegend abgetreten worden sind, überhaupt nicht gemäss Art. 260 SchKG abgetreten werden können, weil sie nicht zur Konkursmasse gehören, solange sie nicht durch Ausrichtung der Konkursdividende im Umfange derselben in Ansprüche auf Zahlung umgewandelt worden sind.

2. — Zudem könnte die Art und Weise, wie das Konkursamt die Abtretung in die Wege geleitet hat, nicht gebilligt werden. Die Vorschrift des Art. 49 KV, wonach beim summarischen Konkursverfahren in wichtigeren Fällen eine Fristansetzung für Abtretungsbegehren mit der Bekanntmachung der Auflegung des Kollokationsplanes verbunden werden kann, ist nämlich, wie die Vergleichung mit Art. 63 KV zeigt, wo nur auf Art. 48 und nicht auf Art. 49 verwiesen ist, eine Ausnahmenvorschrift für Aussonderungsansprüche, die ihre Begründung darin finden mag, dass nach Art. 242 SchKG in erster Linie die Konkursverwaltung zur Verfügung über die Herausgabe von Sachen an Drittsprecher berufen ist. Von diesem Ausnahmefall abgesehen kann als Voraussetzung der Abtretung ein Verzicht auf die Geltendmachung von Masserechtsansprüchen auch im summarischen Verfahren nur durch die Gläubigerversammlung

oder einen auf dem Zirkularweg herbeigeführten Gläubigerbeschluss ausgesprochen werden (Art. 96 litt. a KV). Reichte, wie das Konkursamt vorbringt, weder die Konkursmasse noch die geleistete Kostensicherheit für eine dieser Vorkehren hin, so wäre eben nachträglich noch einmal gemäss Art. 230 SchKG vorzugehen gewesen. Sodann ist nicht erfindlich, wieso das Konkursamt glaubt, von der Verwendung des Konkursformulars Nr. 7 absehen zu dürfen, während Art. 80 KV doch bestimmt, dass die Abtretung von Rechtsansprüchen an einzelne Gläubiger im Sinne von Art. 260 SchKG unter den im vorgeschriebenen Formular (Nr. 7) festgesetzten Bedingungen erfolge.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Die Rekurse werden begründet erklärt und die angefochtenen Abtretungen von Masserechtsansprüchen aufgehoben.

32. Arrêt du 21 septembre 1927 en la cause Zwahlen.

Poursuite pour effets de change. — Conditions que doit remplir une lettre de change tirée de l'étranger, pour pouvoir donner lieu à la procédure spéciale des art. 177 et suiv. LP (art. 823 al. 1 CO).

Le 27 août 1927, L. Lafond, à Tours (France), a intenté à Henri Zwahlen une poursuite pour effet de change et lui a fait notifier un commandement de payer N° 75 061. La poursuite était fondée sur un document ainsi conçu :

« Francs français. B. P. F. 10 267,15.
Tours, le 15 juillet 1926.

Au quinze septembre prochain, veuillez payer contre mandat à l'ordre de Banque Dutilleul la somme de dix mille deux cent soixante sept francs 15 centimes, valeur en marchandises suivant avis.

(signé) Lafond.